



Benutzungsordnung für das City-Mobil der Stadt Renningen

(gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.06.1995, angepasst am 01.06.2017)

1. Allgemeines

Das City-Mobil der Stadt Renningen ist ein Transportmittel, das vorrangig für die Aufgabenerfüllung der Stadtverwaltung im Bereich des Transports von Personen dient. Darüber hinaus steht es jedoch auch gemeinnützigen Vereinen und sonstigen vergleichbaren Institutionen auf Antrag zur Verfügung, um Personentransporte zu Veranstaltungen, Lehrgängen usw. durchzuführen.

Die Unterhaltskosten des Fahrzeugs (Versicherung, Steuer, Instandhaltungs- und Reparaturkosten) werden von der Stadt getragen.

Das Fahrzeug hat einen Anschaffungswert von ca. 38.000 Euro. Grundsatz dieser Benutzungsordnung ist deshalb der pflegliche Umgang beim Einsatz des City-Mobils, damit es möglichst ohne große Reparaturaufwendungen über viele Jahre hinweg eingesetzt werden kann.

2. Verleihbedingungen

2.1 Soweit das City-Mobil nicht von öffentlichen Einrichtungen der Stadt benutzt wird, kann es gemeinnützigen örtlichen Vereinen, Gruppen, Kirchen zu Beförderungszwecken (insbesondere für Jugendgruppen) zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung besteht nicht.

2.2 Der Verleih des Fahrzeugs ist mietfrei, pro gefahrenen Kilometer Fahrtstrecke wird ein Betriebskostenanteil von 0,25 € (ohne Treibstoff) erhoben; pro Verleihvorgang jedoch mindestens 30,00 €.

2.3 Das Fahrzeug ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haftpflichtversichert und mit einer Selbstbeteiligung von 150,- € pro Schadensereignis teilkaskoversichert, bzw. mit einer Selbstbeteiligung von 300,- € vollkaskoversichert. Im Schadensfall ist diese Selbstbeteiligung vom Nutzer zu tragen.

2.4 Die Ausleihung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Vorsitzenden des Vereines oder des jeweiligen gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreters der antragstellenden Organisation. Für Fahrten in das Ausland ist ein besonderer schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Verwendung des jeweils herausgegebenen Formblattes bei der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport der Stadtverwaltung Renningen zu stellen.

2.5 Mit der Antragstellung zur Ausleihung hat der Nutzer die jeweiligen Verleihbedingungen schriftlich anzuerkennen.

2.6 Im Antrag ist der/die Fahrer(in) für den Ausleihvorgang zu benennen, dabei sind Name, Anschrift, Tag des Führerscheinerwerbs und die Führerscheinklasse anzugeben. Sollen während eines Ausleihvorgangs mehrere Personen als Fahrer eingesetzt sein, sind alle im Antrag aufzuführen. Nur die bezeichneten Fahrer/innen, die seit mindestens 2 Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B sein müssen, dürfen das Fahrzeug lenken.

2.7 Die Ausleihung erfolgt durch einen schriftlichen Genehmigungsbescheid. Zuständig für die Genehmigung ist die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport der Stadtverwaltung. Nach erteilter schriftlicher Benutzungsgenehmigung ist das Fahrzeug im städtischen Bauhof abzuholen. Dort findet eine Übergabe statt. Nach Beendigung der Nutzung (spätestens zu dem in der Genehmigung genannten Zeitpunkt muss das Fahrzeug wieder dorthin zurückgebracht werden, bei Rückgabe ist ebenfalls eine Übergabe mit einem Beauftragten der Stadt durchzuführen. Kann das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zurückgegeben werden, ist unverzüglich die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport der Stadtverwaltung telefonisch unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Wird das Fahrzeug ohne unverzügliche Benachrichtigung über den genehmigten Zeitraum hinaus benutzt, ist die Stadt berechtigt, pro Tag eine Nutzungsentschädigung von 90,00 € zu berechnen. Darüber hinaus haftet der Ausleiher für den Schaden, der durch die verspätete Rückgabe einem anderen vorgemerkten Benutzer (z. B. Mehrkosten für Anmietung eines Mietwagens) entsteht.

2.8 Der Standort des City-Mobils ist im Bauhof der Stadtverwaltung Renningen. Der Ausleihende verpflichtet sich, das Fahrzeug dort abzuholen und zum vereinbarten Zeitpunkt dorthin zurückzubringen.

2.9 Belegungswünsche zur Benutzung des City-Mobils sind bei der Stadtverwaltung Renningen, Abteilung Kultur, Freizeit und Sport anzumelden. Bei der Entscheidung über mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum soll grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs maßgebend sein.

3. Benutzung

- 3.1 Das Fahrzeug darf während der Benutzung nur zu dem im Antrag angegebenen und in der Benutzungsgenehmigung vereinbarten Zweck verwendet werden. Nur der in Ziff. 2.6 dieser Benutzungsordnung genannte Personenkreis darf das Fahrzeug lenken.
- 3.2 Während der Benutzung ist das Fahrzeug pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Schäden, die während der Benutzung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert bei der Rückgabe des Fahrzeugs anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Meldung, werden alle Mängel, die bei der Überprüfung durch die Stadt festgestellt werden, dem letzten Ausleiher zugerechnet. Bei Schäden infolge von Verkehrsunfällen, die eine Regelung durch den Versicherer erforderlich machen (Kraftfahrzeug-Haftpflicht oder Vollkaskoversicherung, Glasbruch) sind sofort bei der Stadtverwaltung zu melden und die zur Erforschung und Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Angaben zu machen.
- 3.3 Für die Fahrer des Fahrzeugs gilt absolutes Alkoholverbot.
- 3.4 Die Vorschriften der StVO sind unbedingt einzuhalten. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Beförderung von Kindern die erforderlichen Rückhaltesysteme vom Benutzer vorgehalten werden.
- 3.5 Die Zahl der Insassen des Fahrzeugs darf höchstens 9 Personen inkl. Fahrer betragen.
- 3.6 Für die Dauer der Benutzung ist das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch auszufüllen. Dabei muss hervorgehen, welche/r Fahrer/in das Fahrzeug zu welchen Zeiten benutzt hat, außerdem ist der jeweilige Tachostand zu erfassen.
- 3.7 Das Fahrzeug wird jeweils in vollgetanktem Zustand übergeben, es ist in vollgetanktem Zustand zurückzugeben. Für die Treibstoffversorgung dürfen nur die handelsübliche und nach der Betriebsanleitung zugelassene Treibstoffe eingesetzt werden.

4 Haftung, Beschädigungen

- 4.1 Die Stadt Renningen überlässt den Benutzern das City-Mobil in verkehrssicherem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug jeweils vor Antritt der Fahrt auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Unterbleibt eine solche Überprüfung, gilt das Fahrzeug als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
- 4.2 Der Benutzer stellt die Stadt Renningen von allen etwaigen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Ansprüche gegen die Stadt Renningen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung

von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Angestellte oder Beauftragte.

- 4.3 Soweit der Stadt aus schuldhaftem Handeln des Fahrers Nachteile bei der Fahrzeugversicherung entstehen (Wegfall von Schadensfreiheitsrabatt o.ä.) hat der Benutzer der Stadt diesen Schaden zu ersetzen.
- 4.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Renningen an dem überlassenen Fahrzeug entstehen, einschließlich des Zubehörs, soweit dieser Schaden nicht durch Versicherungen gedeckt ist.
- 4.5 Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Stadt Renningen berechtigt, den Benutzer von der weiteren Überlassung des City-Mobils für eine bestimmte Zeit oder für dauernd auszuschließen.

5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt Renningen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Renningen.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung trat am 1. Mai 1995 in Kraft und wurde am 01.06.2017 angepasst.

Renningen, den 01.06.2017

.....
Wolfgang Faißt
Bürgermeister